

§ 23 LDHG. 1966 Zuständigkeit im Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer des Ruhestandes

LDHG. 1966 - Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1966

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2022

Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer des Ruhestandes ist diejenige Disziplinarkommission zuständig, die unmittelbar vor dem Austritt des Landeslehrers als dem aktiven Dienst zuständig war.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 17/1973, LGBl. Nr. 22/1983

In Kraft seit 07.05.1983 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at